

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 187.

Freitag den 17. August

1855.

3. 495. a (1) Nr. 33366.

Konkurs-Ausschreibung.
Der Konkurs für die ordentliche Lehrkanzel der Physik an der Prager Universität wird ausgeschrieben.

Zur Wiederbesetzung der durch das Ableben des Professors Dr. Franz Petzina erledigten ordentlichen Lehrkanzel der Physik an der philosophischen Fakultät der Prager k. k. Universität wird hiemit bis Ende September l. J. der Konkurs eröffnet.

Mit diesem Lehramte ist der Gehalt von jährlichen 1300 fl. mit dem Vorrückungsrechte nach 10- und 20jähriger Dienstleistung in dieser Eigenschaft in die höheren Gehaltsstufen von 1600 und beziehungsweise von 1900 fl. C.M. verbunden.

Bewerber um diese ordentliche Lehrkanzel haben ihre, an das hohe k. k. Unterrichtsministerium gerichteten, mit den erforderlichen Fähigkeits-, Verwendungs- und Wohlverhaltenszeugnissen belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden vor Ablauf des obbezeichneten Konkursterminals bei dem philosophischen Professorenkollegium der Prager k. k. Universität einzubringen.

Prag am 3. August 1855.

3. 484. a (2) Nr. 13785.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums vom 3. d. M., Z. 13596, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bei der am 1. August 1855 vorgenommenen 268 Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie Nr. 263 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, u. z. Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Kapitalsumme, dann die Nummern 3519 bis einschließlich 4109 mit ihren ganzen Kapitalsummen, im Gesamtskapitalbetrage von 1,060 576 fl. 47 $\frac{3}{8}$ kr., und im Zinsfußbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.623 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 8. August 1855.

3. 478. a (3) Nr. 12607.

Konkurs-Kundmachung

Im Steuer-Verwaltungsgebiete der k. k. steir. llhr. k. k. Finanz-Landes-Direktion ist eine Steueramts-Kontrollorstelle III. Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Verwendung, der theoretischen und praktischen Kenntnisse in den Geschäften der direkten Besteuerung, im Gebührenbemessungs-, Kasse- und Rechnungsfache, dann der Kenntniß der Vorschriften über die Aufbewahrung und Verrechnung der Waisengelder und gerichtlichen Depositen, der Kautionsfähigkeit, und unter der Angabe, ob, und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August 1855 bei der Finanz-Landes-Direktion in Graz einzubringen.

Graz am 26. Juli 1855.

3. 494. a (1) Nr. 2662 Präsid.

Konkurs-Kundmachung

Bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland

ist eine Oberfinanzrathsstelle mit dem Jahresgehalt von 2500 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Bewerber-Konkurs bis 10. September 1855 eröffnet wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der juristisch-politischen Studien, der für den Konzeptsdienst bei leitenden Finanz-Behörden vorgeschriebenen Prüfung oder der geschlichen Befreiung von derselben, der erworbenen allgemeinen Dienst- und Geschäftskenntnisse und der für den höheren Finanzdienst nothwendigen Erfahrung und praktischen Ausbildung, insbesondere auch im Fache der direkten Besteuerung, dann im Kredits- und Kassawesen, der vollstreckten Dienstzeit und des erlangten Dienstcharakters, dann der Sprachkenntnisse und des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, innerhalb obiger Frist bei dem Präsidium der k. k. steir. llhr. k. k. Finanz-Landes-Direktion einzubringen, und in ihren Gesuchen zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. steir. llhr. k. k. Finanz-Landes-Direktion oder der ihr unterstehenden Behörden verwandt oder verschwägert sind.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland. Graz am 11. August 1855.

3. 496. a (1) Nr. 1292.

Kundmachung

Mit Ende Oktober dieses Jahres geht der von Seite der gefertigten k. k. Betriebs-Direktion abgeschlossene Vertrag für die Rauchfangkehrerarbeiten in den sämtlichen Gebäuden der k. k. Staatseisenbahnstrecke von Laibach bis inclusive Wächterhaus Nr. 287, 288 zu Ende.

Es ergeht sonach an sämtliche bürgerliche Kaminsegermeister längst den Ortschaften dieser bezeichneten Bahnstrecke die Aufforderung, für die Uebernahme dieser Arbeiten längstens bis 15. September l. J., Offerte an die k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staatseisenbahn II. Sektion zu Graz zu überreichen.

Die Vertragsbedingungen für die Uebernahme dieser Arbeiten, so wie das Verzeichniß derselben, sind sowohl bei der k. k. Ingenieur-Sektion zu Laibach, als auch bei der k. k. Betriebs-Direktion in Graz zu Jedermanns Einsicht bereit, und haben die Herren Offerten in ihrem Anbote ausdrücklich zu bemerken, daß sie diese Belege eingesehen, verstanden und unterfertigt haben.

Die Hintangabe dieser Arbeiten geschieht auf ein Jahr gegen einen in vierteljährigen Raten bei einer der Kassen der bezeichneten Bahnstrecken flüssig zu machenden Pauschalbetrag.

Diese Raten werden für jedes Quartal gegen gestempelte Quittung nachhinein ausgefolgt, wenn von Seite der k. k. Ingenieur-Sektion zu Laibach die Bestätigung erfolgt, daß der Contrahent seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Offerte sind, wie schon vor besagt, bis längstens 15. September l. J. gestiegelt in der gewöhnlichen Form, ohne alle Nebenbedingungen als die freie Fahrt in der zu besorgenden Strecke, an die gefertigte k. k. Betriebs-Direktion einzusenden, und ist an der Außenseite des Offertes ausdrücklich anzusetzen: „Offert für die Uebernahme der Rauchfangkehrerarbeiten in der Eisenbahnstrecke von Station Laibach bis Wächterhaus-Nr. 288.“

Ferner haben dieselben die geforderte ganzjährige Pauschalsumme mit Ziffern und Buchstaben deutlich geschrieben zu enthalten.

Anbote, welche eine der angeführten Bedingungen nicht, oder andere Bedingungen enthalten, finden keine Berücksichtigung.

Vom Tage des Offertabschlusses bis längstens in 4 Wochen wird den Herren Offerten der Beschluß bekannt gegeben werden.

Graz am 14. Juli 1855.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staatseisenbahn II. Sektion.

3. 486. a (3) Nr. 13929.

Kundmachung

wegen Verfrachtung verschiedener Oberbau-Eisen-Materialien von Marburg nach Temesvar.

§. 1. Die Staatsverwaltung beabsichtigt die nachstehende Verführung von circa 55- bis 60000 Zentner Schienen und anderer Eisenbestandtheile für die Szegedin-Temesvarer Staatseisenbahn im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte sicher zu stellen und dieselbe dem Mindestfordernden zu überlassen.

§. 2. Diese Eisenmaterialien müssen vom Stationsplatze Marburg auf der Drau, Donau und dem Bgalkanale bis Temesvar verführt werden.

§. 3. Diejenigen, welche die Verführung dieser Gegenstände zu übernehmen beabsichtigen, haben ein Anbot zu überreichen, worin der Preis für den Transport pr. Zentner von Marburg bis auf den Ablieferungsort gestellt, mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt sein muß.

Dasselbe muß den Vor- und Zunahmen oder die protokollierte Firma des Offerten, den Charakter und Wohnort, endlich auch die Erklärung enthalten, daß der Offert die kundgemachten Bedingungen eingesehen habe und sich denselben in allen Punkten unterwerfe.

In so fern ein Anbot von Mehreren gemeinschaftlich gestellt wird, haben sich dieselben in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu verpflichten.

§. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unbeachtet.

§. 5. Die Anbote sind auf einem 15 Kreuzer Stempel, versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisen-Material-Verführung von Marburg bis Temesvar“ bei der k. k. Zentral-Direktion für Eisenbahnbauten (Wollzeile, im alten Postamtsgebäude), längstens bis 31. August l. J., Mittags 12 Uhr zu überreichen.

§. 6. Jedem Offerte muß ein 5% Badium entweder im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten Staatspapieren billegen. Dieses Badium kann auch bei der Staatseisenbahn-Hauptkasse in Wien, oder bei irgend einer Staatseisenbahn-Kasse in den Kronländern erlegt werden, und ist dem Offerte sodann nur der Erlagsschein beizulegen.

§. 7. Die Badien der nicht angenommenen Offerte werden sogleich nach erfolgter Entscheidung über die Offerten-Verhandlung den Eigenthümern zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hat sogleich als Kaution für die übernommene Verpflichtung zu dienen, es bleibt demselben jedoch freigestellt, dasselbe nach Belieben auszuwechseln oder auf fiduziarische Art sicher zu stellen.

§. 8. Die in §. 3 erwähnten Bedingungen werden zur Einsicht für die Offerten in Wien bei der Zentral-Direktion für Eisenbahnbauten in den übrigen Kronländern aber im Expedite der k. k. Statthalterei, dann bei der k. k. Pauleitung in Nagy Kikinda, während der gewöhnlichen Amtsstunden bereit gehalten werden.

Von der k. k. Zentral-Direktion für Eisenbahnbauten. Wien am 4. August 1855.

Kundmachung

üeber die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856.

Von der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung in Capod' Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem angegebenen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeschrieben wird.

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf Ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856, mit oder ohne der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Jahr gepflogen.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, sowie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautionszahlung zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungs-Steuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautionszahlung durch Ertrag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautionszahlung, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautionszahlung vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pacht-

lustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautionszahlung dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautionszahlung ausgestellte Urkunde, über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kautionszahlung für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungskommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautionszahlung und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautionszahlung bei dem Tilgungsfonds Fruchtbriehend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgeschrieben, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kautionszahlung für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungs-Steuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautions-Expositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kasse oder einem Gefällsamte in Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautionszahlung mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungs-Steuer-Pächter, welche eine schriftliche Dfferte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Dfferte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle

Steuerobjekte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsämte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenstehende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Punkte II dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind), pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Dfferte können so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagen-Stempel pr. 15 kr. unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Dffertes ist aus der (Anlage) zu ersehen.

9. Die schriftlichen Dfferte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet, und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihre Bestbote bis zur oberrühnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbetes werden die vorläufigen Kautions- oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie es oben Punkt 8 litt. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Auerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Direktion und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirks-Direktion zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Im Grunde der hohen Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner d. J., Z. 2209/119, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Einhebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

12. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei den Kameral-Bezirks-Verwaltungen und den Oberen der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 22. Juni d. J., Z. 14167, berufen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria am 6. August 1855.

A u s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856.

Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufspreis einzeln		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt bis zu welchen schriftliche Offerten eingebracht werden
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Capodistria	Wein	9687	54 1/4	11179	28 1/4	Im Amtsgebäude der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria.	Am 28. August 1855 um 9 Uhr Vormittags.	Bis 27. August 1855 um 6 Uhr Nachmittags.
		Fleisch	1491	34					
2	Pirano	Wein	3952	13	5206	16 1/4			
		Fleisch	1254	3 1/2					
3	Nisino	Wein	2074	31	2662	27			
		Fleisch	587	56					
4	Albona	Wein	1270	35	1638	16			
		Fleisch	367	41					
5	Rovigno	Wein	2499	22 1/4	3728	8 1/4			
		Fleisch	1228	46					
6	Parenzo	Wein	2103	16	2732	56 1/4			
		Fleisch	629	40 1/2					
7	Dignano	Wein	1017	39 1/2	1616	5 1/4			
		Fleisch	598	26					
8	Pola	Wein	1369	47	1951	4			
		Fleisch	581	17					
9	Montona	Wein	1106	6 1/2	1630	4 1/2			
		Fleisch	523	58					
10	Buje	Wein	1976	19	2743	11			
		Fleisch	766	52					
11	Pinguente	Wein	1321	4 1/4	1562	2			
		Fleisch	240	57 1/2					
12	Cherso	Wein	1166	47 1/2	1973	17 1/2			
		Fleisch	806	30					
13	Lussinpiccolo	Wein	4284	6	6179	28			
		Fleisch	1895	22					
14	Beglia	Wein	1218	3	2365	9 1/4			
		Fleisch	1147	6 1/4					
Zusammen		Wein	35047	45 1/4	47167	55 1/4			
		Fleisch	12120	10					

F o r m u l a r e
eines schriftlichen Offertes
von Innen.

Ich Eidesgefertiger biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von . . . (folgt die Angabe der Steuerobjekte), in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke), für die Zeit vom . . . 18. bis . . . 18. . . den Jahrespachtzuschilling von (Geldbetrag in Siffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kautions lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Kasse-Quittung über das erlegte Badium bei am . . . 18. (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen.

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in den Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.

tung, am Schulplaze Nr. 297, eine zweite Minuendo-Lizitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten zu diesem Behufe vorgenommen werden.

Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden die Lieferungslustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die allfälligen schriftlichen, mit dem Badium von 60 fl. belegten versiegelten Offerte bis zum 24. August l. J., 12 Uhr Mittags bei der Kameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung zu überreichen sind, und daß die diesfälligen Lizitations-Bedingnisse in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung ddo. 16. Juli 1855, Nr. 169 enthalten sind, und auch hierorts eingesehen werden können, wobei nur noch bemerkt wird, daß von dem, für das k. k. Gefällen-Oberamt, für die Gefällen-Oberamts-Expositur am hiesigen Bahnhofe und für die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung bestimmten Holz-Quantum jedenfalls zwei Dritttheile bis Ende September abzuliefern sind, das letzte Dritttheil aber längstens bis Ende Oktober abgeliefert werden muß, und daß als Ausrufspreis für die nied.-öftr. Kloster der Betrag von 5 fl. 50 kr. angenommen wird.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. August 1855.

3. 488. a (2) Nr. 7900.
V e r p a c h t u n g.

Am 28. August 1855 Vormittag um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der k. k. Religions-Fonds-Domäne Michelsletten, die bei der ersten Pachtversteigerung nicht angebrachten herrschaftlichen Grundstücke, nämlich die dritte und fortlaufend bis einschläßig dreizehnte Abtheilung der Wiese pod Farouscham, dann der Garten beim alten Schloß, auf die nächstfolgenden 6 Jahre vom Verwaltungsjahre 1856, angefangen mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können.

K. k. Verwaltungsamt Michelsletten am 28. Juli 1855.

3. 490. a (1) Nr. 4851.
E d i k t

für die Hypothekargläubiger der Gült Kenzenberg im Neustadtler Kreise.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Johann Burger, Besitzers der Gült Kenzenberg im Neustadtler Kreise und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der auf diese Gült haftenden Forderungen auf die für dieselbe ausgemittelten Arbitral- und Laud.mial-Entschädigungskapitale pr. 1001 fl. 25 kr., und pr. 202 fl. 35 kr., mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrecht auf diese Gült zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 15. Oktober 1855 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitale, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 Reichsgesetzblatt, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberrühnten Entlastungskapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 7. August 1855.

3. 489. a (2) Nr. 8205.
Lizitations-Kundmachung.

Da bei der am 11. August l. J. abgehaltenen Lizitation, wegen Beistellung des zur Beheizung der Amts-Lokalitäten dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stempel-Magazins, des k. k. Gefällen-Oberamtes und der Fächinen-Wachstube in

Laibach, und der Gefällen-Oberamts-Expositur am hiesigen Bahnhofe, dann der Amts-Lokalitäten der k. k. Steuer-Direktion und der k. k. Finanz-Prokuratur-Abtheilung in Laibach im Winter 1855/6 erforderlichen Brennholzes, kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird am 25. August l. J. um 10 Uhr Vormittags im Amts-Lokale der k. k. Kameral-Bezirks-Verwal-

B. 1196. (3) Nr. 1819.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht:

Es sei über Anlangen des Herrn Friedrich Heilmann, durch Herrn Dr. Rudolf, die exekutive Feilbietung der, dem Josef Sella aus Lees gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rekt. Zahl 125, vorkommenden Drittelhube Konst. Nr. 18 zu Lees, wegen aus dem Urtheile vom 19. Februar 1854, B. 1555, schuldigen 480 fl. 45 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 3. September, auf den 3. Oktober und auf den 3. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Gerichtssitze angeordnet worden.

Kaufslustige werden mit dem Beisatze verständiget, daß dieses Meale erst bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe von 410 fl. hintangegeben wird, und daß Jeder, der einen Abbot machen will, 10% des Schätzungswertthes alsadium an die Lizitations-Kommission zu erlegen hat.

Die übrigen Lizitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchs-extrakt liegen zur Einsicht bereit.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. Mai 1855.

B. 1198. (3) Nr. 2243.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gegeben, daß die mit Bescheid ddo 9. August 1854, B. 3993, bewilligte und unter 23. September 1854 bis auf weiteres Anlangen sistirte exekutive Feilbietung der Georg Podobnig'schen Realität Urb. Nr. 279, mit Ausschluß der seither getrennten Parzellen, dann der Fahrnisse, auf den 26. Juli, 27. August und 24. September d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität reassumirt sei.

K. k. Bezirksgericht Idria am 27. Mai 1855. Nr. 3086.

Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kaufslustiger gemeldet, daher die zweite Feilbietung am 27. August d. J. vorgenommen wird.

K. k. Bezirksgericht Idria am 1. August 1855.

B. 1199. (3) Nr. 2674.

E d i k t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird hiemit kund gemacht:

Man habe die mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom 27. Februar d. J., Nr. 837, bewilligte und sohin mit dem Bescheide vom 5. Mai l. J., Nr. 1800, sistirte exekutive Feilbietung der, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült St. Andrá zu Bazh sub Urb. Nr. 1 1/2, pag. 111 vorkommenden, nun auf Apollonia Eder vergewährten, gerichtlich auf 227 fl. 15 kr. geschätzten Realität, wegen von ihr dem Georg Tomshik von Klónik aus dem Vergleiche vom 19. Oktober 1853, B. 4612, noch schuldigen Kapitalrestes pr. 4 fl. 20 kr. und den Exekutionskosten reassumirt, und es werden zu deren Vornahme die neuerlichen Tagsatzungen auf den 15. September, auf den 16. Oktober und auf den 17. November l. J., jedesmal Vormittags von 9-12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß die fragliche Realität nur bei der dritten Tagsatzung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-auszug und die Lizitationsbedingungen liegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. k. Bezirksgericht Littai am 3. Juli 1855.

B. 1200. (3) Nr. 1715.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der zur Johann Mediz'schen Verlagsmasse gehörigen, zu Langenton liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Gortscher sub Rekt. Nr. 877 vorkommenden Realität, wegen dem Michael Persche von Langenton, aus dem Urtheile ddo. 23. März 1855, B. 828, schuldigen 115 fl. c. s. c. bewilliget worden, und es wird deren Vornahme

auf den 25. August,
" " 26. September und } d. J.,
" " 27. Oktober

jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe von 378 fl. veräußert werden würde.

Der Grundbuchs-extrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können hieramts eingesehen werden.

Seisenberg am 4. Juli 1855.

B. 1201. (3) Nr. 1817.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird kund gemacht:

Es habe auf Anlangen des Josef Papesch von Sello, wider Franz Eschertschek von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. August 1853, und exekutive instabuirte 19. März 1854, B. 1027, an Darlehen und am Dohsenkaufschillinge noch schuldigen 85 fl. 15 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Lehtern und dessen Ehegatten Ursula Eschertschek, als Mitbesitzerin, gehörigen, zu Sello sub Konst. Nr. 7 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rekt. Nr. 362 vorkommenden, gerichtlich auf 665 fl. geschätzten Halbhube sammt Bohne- und Wirthschaftsgebäuden bewilliget, und dazu drei Termine, als:

auf den 27. August,
" " 27. September und } l. J.,
" " 30. Oktober

jedesmal 10 Uhr Vormittags in loco Sello mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswertthe hintangegeben werden würde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können hieramts eingesehen und davon auch Abschriften erhoben werden.

Seisenberg am 13. Juli 1855.

B. 1205. (3) Nr. 2098.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksgericht Tschernembl macht bekannt:

Es habe Marko Rajin Grubizh von Pahiz, im Gerichtsbezirke Selnik, gegen Mito Grubizh selig, und dessen unbekannte Erben die Klage auf Erziehung des Eigenthums des im Grundbuche der D. R. D. Pfarrgült Weinz sub Tom. 1, Fol. 90 vorkommenden Weingartens in Sapudiberg, und dessen Gewähranschrift hiergerichts angebracht, worüber die Verhandlung unter den Folgen des § 29 a. G. D auf den 2. November l. J. Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten und dessen Erben unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein könnten, so hat man auf dessen Gefahr und Kosten den Jvo Benz von Podtlanz als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem Beisatze erinnert, daß sie zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe in Händen zu lassen, oder sich allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben und erkannt werden wird, was rechtens ist.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl den 25. Juli 1855.

B. 1207. (3) Nr. 1732.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksgericht Tschernembl macht bekannt:

Es habe Mathias Niederleuthner, Handelsmann in Nied, durch Herrn Dr. Supantschitsch, mit dem Gesuche de praes. 22. Juni l. J., Nr. 1732, um die Reassumirung der über die Klage de praes. 21. November v. J., B. 251, pecto. 85 fl. 22 kr., auf den 9. Jänner l. J. angeordnet gewesenen, jedoch wegen Abwesenheit des Beklagten Georg Weiß von Ferneisdorf sistirten Tagsatzung angelangt, worüber die neuerliche Verhandlung unter den Folgen des § 18 der a. h. Entschliesung vom 25. Oktober 1845 auf den 25. Oktober l. J. Früh 9 Uhr hieramts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten dem Gerichte unbekannt ist, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein könnte, so hat man auf dessen Gefahr und Kosten den Herrn Peter Persche von Tschernembl als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache entschieden werden wird.

Hievon wird der Beklagte mit dem Beisatze erinnert, daß er entweder zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder sich allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen, und dem Gerichte namhaft zu machen habe, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben und erkannt werden wird, was rechtens ist.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl am 7. Juli 1855.

B. 1206. (3) Nr. 1733.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksgericht Tschernembl macht bekannt:

Es habe Mathias Niederleuthner, Handelsmann in Nied, durch Herrn Dr. Supantschitsch, mit dem Gesuche de praes. 22. Juni 1855, Nr. 1733, um die Reassumirung der über die Klage de praes. 21. November 1853, Nr. 253, pecto. 40 fl. 8 kr., auf den 9. Jänner l. J. angeordnet gewesenen, jedoch wegen Abwesenheit des Beklagten Anton Weiß von Ferneisdorf sistirten Tagsatzung angelangt, worüber die neuerliche Verhandlung unter den Folgen

des §. 18 der a. h. Entschliesung vom 18. Oktober 1845 auf den 25. Oktober l. J. Früh 9 Uhr hieramts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten dem Gerichte unbekannt ist, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein könnte, so hat man auf dessen Gefahr und Kosten den Herrn Peter Persche von Tschernembl als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache entschieden werden wird.

Hievon wird der Beklagte mit dem Beisatze erinnert, daß er entweder zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder sich allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen habe, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben und erkannt werden wird, was rechtens ist.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl am 7. Juli 1855.

B. 1203. (3) Nr. 2090.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen der Margaretha Pauleschizh von Bresje, gegen Jakob Pauleschizh von ebenda, wegen schuldiger 50 fl., der 5% Verzugszinsen und Exekutionskosten, in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freithurn sub Konst. Nr. 378, Rekt. Nr. 142 vorkommenden Realität in Sorenze, im gerichtlich erhobenen Schätzungswertthe von 1080 fl. bewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte Sorenze die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 14. September, auf den 15. Oktober und auf den 15. November l. J., jedesmal Vormittag von 9-12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietungstagsatzung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswertthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl den 25. Juli 1855.

B. 1216. (2) Nr. 11725.

E d i k t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben nachstehende Gegenstände, welche von verschiedenen Uebertretungsfällen herühren und unbekanntem Eigenthümern gehören, erliegen, als:

1 Eßbestek mit weißem Griff in lederner Scheide, 1 gewöhnlicher Getreidesak, 1 geblümtes Merinos-tüchel, 1 Wagenkette, 1 Steinbohrer alt und gebrochen, 1 Paar abgetragene Männerschuhe, 1 Spindeluhre mit silbernem Gehäuse, 2 Stück Getreidesäcke, verschiedenfarbige Bänder, 1 Spazierstok, 1 silberner Kaffeelöffel, 1 Getreidesak, 1 schwarzer Bauerstrohhut, 1 Zeug, 1 Tüchel, 1 Paar Bauernstiefel, 1 Spitzkrampe, 1 messingne Pflanne mit eisernem Griff, 1 Biegeleisen aus Messing, 1 rothbaumwollener Regenschirm, mehrere Stücke Kalb- und Sohlenleder, 1 Sommer-Umhängtuch, 1 weißes Tischuch, 1 weiß- und schwarz gestreifte Koge, 4 Stück verschiedenfarbige Sommerwesten, 1 kupferne verbogene Wanne, 1 Kottonina-Hemd, 1 Kottonina-Unterhose, 1 Paar Kinderschuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Porte monaies, 2 Stück lange Wagenketten mit Ringen, 1 Zigarrenspiz.

Die unbekanntem Berechtigten werden demnach im Sinne des §. 356 der St. P. O. aufgefordert, daß sie binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in diese Regierungszeitung sich melden, und ihr Recht auf die Sache nachweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert und der Kaufpreis bei dem gefertigten Strafgerichte aufbewahrt und rückfichtlich im Sinne des §. 358 St. P. O. an die Staatskasse abgegeben werden wird.

K. k. städt.-beleg. Bezirksgericht Laibach am 26. Juli 1855.

B. 1214. (2) Nr. 3464.

E d i k t.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das k. k. Kreisgericht Neustadt mit Verordnung vom 1. August 1855, Nr. 888, den Johann Wirant von Oberdorf als Verschwender erklärt hat, und das ihm sonach ein Kurator in Person des Mathias Jz von Oberdorf Nr. 24 bestellt worden ist, daher Jedermann gewarnt wird mit diesem Johann Wirant ohne Bestimmung seines Vertreters ein wie immer geartetes verbindliches Geschäft, bei sonstiger Ungültigkeit desselben, einzugehen.

K. k. Bezirksgericht Reifniz am 8. August 1855.